

Ermittlungen und Rechtsschutz

Ein Überblick über die 2014 vom Rechtsschutzbeauftragten beim Bundesministerium für Inneres kontrollierten sicherheitspolizeilichen Ermittlungen.

Der Rechtsschutzbeauftragte (RSB) beim Bundesministerium für Inneres (BMI), em. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Manfred Burgstaller, ist gemäß § 91a Abs. 1 SPG zur „Wahrnehmung des besonderen Rechtsschutzes im Ermittlungsdienst der Sicherheitsbehörden“ berufen.

Hinter dieser Formulierung verbirgt sich der Auftrag zur Überprüfung verschiedener sicherheitspolizeilicher Ermittlungsmaßnahmen, wie der Standortermittlung von Mobiltelefonen, der Observation oder der verdeckten Ermittlung. Kennzeichnend für die vom RSB zu kontrollierenden Maßnahmen ist, dass die Betroffenen zumindest zunächst keine Kenntnis davon erlangen, weshalb sie selbst kein Rechtsmittel dagegen erheben können. Diese Rechtsschutzlücke wird durch die unabhängige Kontrolle des RSB geschlossen.

Der folgende Beitrag liefert einen kurzen Überblick über die im Jahr 2014 vom RSB überprüften sicherheitspolizeilichen Ermittlungshandlungen. Im Bemühen um eine hohe Transparenz seiner Tätigkeit macht der RSB auch heuer wieder detaillierte Daten aus dem Tätigkeitsbericht 2014 an die Bundesministerin für Inneres der Öffentlichkeit zugänglich (siehe „Aktuelles vom Rechtsschutzbeauftragten.“ Zentrale Daten über die Kontrolltätigkeit des Rechtsschutzbeauftragten im Jahr 2014; in: SIAK-Journal, Nr. 2/2015).

Drei Intensitätsstufen.

Das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) sieht im § 91c Abs. 1



Innenministerin Johanna Mikl-Leitner, Manfred Burgstaller, Rechtsschutzbeauftragter beim Innenministerium.

bis 3 vor, dass der RSB seine Kontrolltätigkeit in drei Intensitätsstufen ausübt, je nachdem, welche Ermittlungsbefugnisse betroffen sind, bzw. zu welchem Zweck diese eingesetzt werden:

1. Nachprüfende Kontrolle: Die Sicherheitsbehörden haben den RSB über bereits durchgeführte Ermittlungsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen, wie etwa Begehren an Telekommunikationsunternehmen um Auskunft über den Standort eines Teilnehmers, Observationen (mit oder ohne unterstützendem Peilereinsatz), verdeckte Ermittlungen, den Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungs- oder von Kennzeichenerkennungsgeräten. Er prüft daraufhin die Rechtmäßigkeit der Maßnahme.

2. Vorweg-Stellungnahme: Ist die Einrichtung einer Analysedatenbank oder einer öffentlich angekündigten Videoüberwachung von Kriminalitätsschwerpunkten beabsichtigt, so ist dem RSB spätestens drei Tage vor Aufnahme der Ermittlungen zur Abgabe einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben.

3. Erweiterte Gefahrenerforschung: Hier handelt es sich um die von einem konkret zu erwartenden gefährlichen Angriff unabhängige Beobachtung potenziell gefährlicher Gruppen oder Einzelpersonen, ggf. auch unter Zuhilfenahme gewisser in Abs. 1 genannter Ermittlungsbefugnisse. Derartige Ermittlungen dürfen nur aufgenommen werden, wenn der RSB dazu im Vorhinein seine Ermächtigung erteilt hat.

Überblick 2014. Zentrale Aufgabe des RSB ist die differenzierte Prüfung der Rechtmäßigkeit der durchgeführten oder durchzuführenden Ermittlungshandlungen, die ihm gemeldet werden. Den RSB erreichten 2014 insgesamt 2.182 Meldungen. Davon betrafen 2.105 Meldungen (97 %) Ermittlungshandlungen, die der RSB einer nachprüfenden Kontrolle zu unterziehen hat. Meldungen zu Ermittlungen, die dem RSB vorweg zur Stellungnahme vorzulegen sind, gab es 2014 nicht. Die übrigen 77 Meldungen (3 %) bezogen sich auf die erweiterte

Gefahrenerforschung – die Kategorie mit der intensivsten Kontrolle durch den RSB.

Die dem RSB zur nachprüfenden Kontrolle vorgelegten 2.105 Meldungen hatten verschiedenartige Ermittlungsakte zum Gegenstand. 52 Prozent betrafen Ermittlungen von Standortdaten: Ist zu befürchten, dass eine gegenwärtige Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit eines Menschen besteht, so ist die Polizei berechtigt, von Telekommunikationsunternehmen Auskunft über den Standort des Mobiltelefons des Betroffenen zu verlangen.

In zwei Drittel der Fälle erfolgten die Standortermittlungen zur Abwendung eines befürchteten Suizids und ein knappes Viertel betraf Standortpeilungen zur Hilfeleistung bei vermuteten Unfallgeschehen. Meist handelte es sich um Alpin- bzw. Freizeitunfälle.

Oggleich gesetzlich nicht dazu verpflichtet das Ergebnis der Standortermittlungen bekanntzugeben, informierten die Sicherheitsbehörden den RSB über dessen Ersuchen im vergangenen Jahr 1.013-Mal über den Sachausgang. Der Erfolg dieser Ermittlungsmaßnahme ist beachtlich: 264 unter besorgniserregenden Umständen abgängige Personen konnten gerade aufgrund der Handypeilung lebend aufgefunden werden.

Schwierig gestaltet sich die Suche nach vermissten Personen im alpinen Gelände. Wegen der geringen Dichte an Handymasten und den dadurch bedingten unpräzisen Standortauskünften der Betreiber bedarf es zur



Ermittlung von Standortdaten: 264 Menschen konnten 2014 durch Handy-Peilungen geortet und gerettet werden.

Auffindung eines etwa durch eine Lawine verschütteten Menschen exakterer Ortungsmöglichkeiten. Die Polizei darf daher eigene technische Mittel (meist IMSI-Catcher) zur Standortbestimmung einsetzen. 2014 kam es zu zehn derartigen Einsätzen. 259 Meldungen betrafen nachträglich zu meldende Observations. Das Ermitteln personenbezogener Daten durch Beobachten ist zulässig, um eine geplante strafbare Handlung noch während ihrer Vorbereitung zu verhindern, oder um gefährliche Angriffe oder kriminelle Verbindungen abzuwehren.

Zweck der Observations war zumeist die Abwehr organisierter Taschen- oder Einbruchsdiebstähle bzw. die Bekämpfung von Suchtmitteldelikten. Wenn erforderlich, dürfen die Sicherheitsbehörden Observations auch durch den Einsatz von – meist am Kraftfahrzeug montierten – Peilsendern un-

terstützen. Zu solchen Peilereinsätzen kam es in 76 Fällen.

Erweiterte Gefahrenforschung. Den Sicherheitsbehörden obliegt ferner die Beobachtung von Gruppierungen, wenn damit zu rechnen ist, dass von ihnen eine schwere Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Seit 1. April 2012 gibt es – unter den sehr engen, in § 21 Abs 3 Z 1 statuierten Voraussetzungen – die erweiterte Gefahrenforschung auch zur Beobachtung einer Einzelperson, wenn damit zu rechnen ist, dass sie weltanschaulich oder religiös motivierte Gewalt herbeiführen wird.

Das Gesetz geht damit über den klassischen Auftrag zur Gefahrenabwehr hinaus und erstreckt seinen Anwendungsbereich auf einen Zeitpunkt, zu dem ein konkreter gefährlicher Angriff noch nicht zu erwarten ist. Angesichts dieser vergleichsweise

früh einsetzenden sicherheitspolizeilichen Aufgabenstellung benötigen die Sicherheitsbehörden zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit die vorherige Ermächtigung des RSB zur Durchführung einer erweiterten Gefahrenforschung.

Damit die Polizei diese Aufgabe erfüllen kann, steht ihr – eine spezielle Ermächtigung des RSB vorausgesetzt – die Möglichkeit zum Einsatz von Observation, verdeckter Ermittlung, von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten sowie die Verwendung fremder Bilddaten offen. Sowohl die allgemeine Ermächtigung zur erweiterten Gefahrenforschung, als auch jene zum Einsatz der genannten Ermittlungsmaßnahmen werden vom RSB höchstens für die Dauer von sechs Monaten erteilt. Die Ermächtigung zur Beobachtung von Einzelpersonen ist von Gesetz wegen auf drei Monate beschränkt. Von den insgesamt 77 (75 zu

Gruppierungen, zwei zu Einzelpersonen) erstatteten Meldungen waren zehn Erstmeldungen, in denen es darum ging, dass der RSB für eine beabsichtigte neue erweiterte Gefahrenforschung seine Ermächtigung erteile. In 58 Meldungen begehrt die Sicherheitsbehörden die Verlängerung einer bereits erteilten Ermächtigung. Die restlichen neun Meldungen betrafen die Beendigung einer erweiterten Gefahrenforschung, ohne deren Verlängerung zu beantragen. In zwei Fällen verweigerte der RSB die Ermächtigung zur Gänze.

In den übrigen 66 Fällen stimmte er den Ermittlungen grundsätzlich zu; mehrfach kam es aber zu einer Einschränkung der Ermächtigung dahingehend, dass der Einsatz bestimmter Ermittlungsmaßnahmen nicht bewilligt oder der zu beobachtende Personenkreis näher definiert wurde.

Louis Kubarth